



Schwimmpark Hausordnung

§ 1

Zweck der Hausordnung

(1) Die Hausordnung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit im Schwimmpark. Sie kann ihren Zweck nur erfüllen, wenn sich alle Besucher rücksichtsvoll verhalten und auch die Interessen der Mitbesucher beachten.

(2) Die Hausordnung ist für alle Besucher verbindlich. Mit dem Lösen der Eintrittskarte erkennt der Besucher die Bestimmungen der Hausordnung sowie alle sonstigen zur Aufrechterhaltung der Betriebssicherheit erlassenen Anordnungen an.

(3) Bei Vereins- und Gemeinschaftsveranstaltungen tragen die Vereins- oder Übungsleiter die Verantwortung für die Beachtung der Hausordnung mit.

§ 2

Gäste

(1) Die Benutzung des Schwimmparks steht grundsätzlich jedermann frei. Ausgeschlossen sind Personen mit ansteckenden Krankheiten sowie solche, die unter Alkohol- oder Drogeneinfluss stehen.

(2) Personen, die sich ohne fremde Hilfe nicht sicher fortbewegen können, dürfen das Bad nur gemeinsam mit einer geeigneten Begleitperson benutzen.

(3) Kinder unter 8 Jahren dürfen den Schwimmpark nur in Begleitung einer Aufsichtsperson, die mindestens 16 Jahre alt ist, betreten. Über die Zulassung entscheidet das Aufsichtspersonal.

§ 3

Eintrittskarten

(1) Als Eintrittskarten werden Saisonkarten, Zehnerkarten und Einzelkarten ausgegeben. Die Eintrittspreise ergeben sich aus einem besonderen Aushang. Saisonkarten sind durch ein Foto des Benutzers zu personalisieren und nicht auf andere Personen übertragbar.

(2) Der Zutritt zum Schwimmpark ist nur nach Lösen der jeweiligen Karten über das automatische Zugangssystem gestattet.

(3) Die Einzelkarte gilt am Tage der Ausgabe und berechtigt nur zum einmaligen Betreten des Schwimmparks.

(3) Die Eintrittskarten sind dem Schwimmparkpersonal auf Verlangen vorzuzeigen. Gelöste Karten werden nicht zurückgenommen. Die Gebühr für verlorene oder nicht ausgenutzte Karten wird nicht erstattet.

§ 4

Betriebs- und Badezeiten

(1) Die Betriebszeiten werden von der Stadt Twistringen festgesetzt und durch Aushang im Schwimmpark bekannt gemacht.

(2) Die Badezeit endet beim Verlassen des Schwimmparks, spätestens mit dem täglichen Betriebsschluss.

(3) Eintrittskarten werden eine halbe Stunde vor Betriebsschluss nicht mehr ausgegeben.

§ 5

Zutritt

(1) Für den Zugang zu den Umkleieräumen und den Becken sind nur die hierfür vorgesehenen Wege und Treppen zu benutzen. Das Schwimmparkpersonal kann Teile des Schwimmparkgeländes für die Benutzung durch Besucher sperren.

(2) Tiere dürfen nicht mitgebracht werden.

(3) Die Zulassung von Schwimmvereinen, Schulklassen und sonstigen Gruppen wird gesondert geregelt.

§ 6

Badekleidung

(1) Der Aufenthalt im Beckenbereich ist nur in der dafür vorgesehenen Badekleidung gestattet. Sie muss als solche erkennbar und zweckentsprechend sein. Badeshorts dürfen nicht Knie bedeckend oder länger sein. Burkinis sind erlaubt. Normale Alltagskleidung ist nicht zulässig.

(2) Die Entscheidung darüber, ob eine Badekleidung diesen Anforderungen entspricht, trifft ausschließlich das Aufsichtspersonal, und zwar abschließend.

§ 7

Körperreinigung

Die Benutzer der Badebecken haben sich vor deren Betreten zu duschen. In den Becken ist die Verwendung von Seife, Bürsten und sonstigen Reinigungsmitteln nicht gestattet.

§ 8

Verhalten im Bad

(1) Jeder Benutzer des Schwimmparks hat sich so zu verhalten, dass die Sicherheit und Ordnung nicht beeinträchtigt wird und die übrigen Schwimmparkgäste nicht belästigt oder behindert werden. Die Entscheidung, ob ein bestimmtes Verhalten diesen Regeln entspricht, trifft das Aufsichtspersonal.

(2) Der Betrieb von eigenen Musikgeräten ist nicht gestattet.

(3) Das Fotografieren und Filmen fremder Personen und Gruppen ohne deren Einwilligung sind nicht gestattet. Für gewerbliche Zwecke und für die Presse bedarf das Fotografieren und Filmen der vorherigen Genehmigung der Betriebsleitung.

(4) Das Essen und Trinken am Beckenrand ist nicht erlaubt.

§ 9

Sonstiges

(1) Das Schwimmparkpersonal hat für die Aufrechterhaltung der Sicherheit, Ruhe und Ordnung und die Einhaltung der Hausordnung zu sorgen. Den Anordnungen des Schwimmparkpersonals ist uneingeschränkt Folge zu leisten.

(2) Das Aufsichtspersonal ist befugt, Personen, die die Sicherheit, Ruhe und Ordnung gefährden, andere Schwimmparkgäste belästigen oder trotz Ermahnung gegen Bestimmungen der Hausordnung verstoßen, aus dem Schwimmpark zu weisen. Der Bürgermeister kann im Wiederholungsfall den Zutritt zum Bad zeitweise oder dauernd untersagen.

§ 10

Haftung

(1) Die Badegäste benutzen den Schwimmpark auf eigene Gefahr, unbeschadet der Verpflichtung des Betreibers, den Schwimmpark in einem verkehrssicheren Zustand zu erhalten.

(2) Für Personen- Sach- oder Vermögensschäden haftet der Betreiber nur im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.